

**Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung  
- Oberste Landesstraßenbaubehörde -**



**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung  
Contrescarpe 72 • 28195 Bremen

An die Straßenbaulastträger im Land Bremen:  
Ausschließlich per E-Mail

Auskunft erteilt  
Dr. Matthias Bleck

Dienstgebäude:  
Contrescarpe 72  
Zimmer S 9.18

Tel. +49 421 361-10769  
E-Mail  
matthias.bleck@bau.bremen.de  
Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
5-13  
AZ: V530-00-00-49699/2025-  
365157/2025  
Bremen, 20.08.2025

**P** Dienstgebäude  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen  
Hochgarage Herdentor  
Hochgarage Am Hauptbahnhof

 Eingang  
Contrescarpe 72  
28195 Bremen

**H** Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Herdentor

Poststelle:  
T (0421) 361 91000  
E-Mail office@bau.bremen.de

Internet: <https://bau.bremen.de> Die Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten entspricht den gesetzlichen Vorgaben.  
Weitere Informationen finden Sie hier: <https://bau.bremen.de/info/dsgvo-kontakt>  
**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel: (0421) 361-0, [www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)**

## Windenergieanlagen (WEA) – Abstände zu Verkehrswegen

Bezug:

- 1) "Bremische Landesbauordnung vom 29. Mai 2024 (Brem.GBl. 2024, S. 270), zuletzt Berichtigung Brem.GBl. 2024, 381"
- 2) "Neufassung der Bremischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (BremVVTB) (Brem.ABl. 2024, S. 1294)"
- 3) "Bremische Klarstellungen und Abweichungen von der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Deutschen Institutes für Bautechnik vom 10. September 2018 (Brem.ABl. 2018, S. 947)"
- 4) Schreiben des Senators für Umwelt; Bau und Verkehr zu „Windenergieanlagen (WEA) – Abstände zu Verkehrswegen“ vom 22.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben soll dazu dienen, Sie über die geltenden Abstandsregelungen von Windenergieanlagen in der Nähe von Verkehrswegen zu informieren. Hinsichtlich der Handhabung der Abstände von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen in Planungs- und Genehmigungsverfahren bezog sich unser Schreiben zu den Abständen von Windenergieanlagen zu Verkehrswegen vom 22.10.2015 auf die damals geltenden Vorschriften und Regeln. Vor dem Hintergrund der Energiewende und der fortgeschrittenen Technik ergibt sich eine geänderte Betrachtung. So bestätigte u.a. das OVG Berlin-Brandenburg das Vorrangprinzip für Windenergieanlagen in der Nähe zu Bundesfernstraßen gem. § 9 (2b) BFStrG (Urteil vom 16.07.2024; Az. 7 A 7/24).

Die aktuellen Regeln und Vorschriften sind im Folgenden kurz zusammengefasst:

- Generell gilt für bauliche Anlagen und Bauprodukte in Bremen die Bremische Landesbauordnung ([BremLBO](#)). Darin werden allgemeine Anforderungen (§3) definiert, die gem. § 85 BremLBO in den Technischen Baubestimmungen konkretisiert werden. Gem. § 85 BremLBO (5) gilt die vom Deutschen Institut für Bautechnik veröffentlichten Muster-Verwaltungsvorschrift „Technische Baubestimmungen“ als Technische Baubestimmung für das Land Bremen.
- In der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 2024/1 ([MVV TB 2024/1](#)) wird der Abstand von Windenergieanlagen zu Gebäuden und Verkehrswegen im Hinblick auf eine Gefährdung aus Eisfall bzw. Eiswurf in Anlage A 1.2.8/6 (Auszug siehe Anlage) „Richtlinie für Windenergieanlagen“ wie folgt geregelt:

*„Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen erforderlich.“*

- Hinsichtlich des Inhalts der Sachverständigengutachten ist spezifiziert:

*„Die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfs nicht eingehalten werden“ (IEA Wind TCP Task 19 Technical Report)*
- Weiterhin kann die öffentliche Sicherheit gegenüber der Gefahr des Eisfalls bzw. Eiswurfs über eine Risikobetrachtung entsprechend der gängigen Regeln der Technik nachgewiesen

werden ([IEA Wind TCP Task 19 Technical Report](#)). Demzufolge wird ein individuelles bzw. kollektives Risiko (Sterberisiko pro Person und Jahr respektive pro Jahr) von  $10^{-7}$  bzw.  $10^{-5}$  als allgemeiner Grenzwert angesetzt, da es niedriger als das alltägliche Risiko ist (vgl. Anlage).

Als Fazit folgt:

- Das Land Bremen ist aktuell den nicht besonders eisgefährdeten Regionen zuzuordnen. Ein Abstand einer Windenergieanlage von  $1,5 \times H$  zu Verkehrswegen gilt deshalb allgemein als ausreichend. Soll der Abstand von  $1,5 \times H$  unterschritten werden, ist also ein Sachverständigen-Gutachten erforderlich, dass das zuverlässige Funktionieren bestimmter technischer Einrichtungen an einer Windenergieanlage bestätigt bzw. nachweist, dass das Risiko durch Eisfall bzw. Eiswurf tolerabel ist.

Die beschriebenen Regelungen finden bundesweit Anwendung. Insbesondere im Hinblick auf ein erfolgreiches Umsetzen der Energiewende wird es keine weiter einschränkende bremische Spezifizierung geben.

Ich bitte um Beachtung und entsprechende Handhabung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bleck

**Anlagen:**

1. Risikobetrachtung gem. IEA Wind TCP Task 19 Technical Report

## Anlage 1

### Risikobetrachtung gem. IEA Wind TCP Task 19 Technical Report

Individuelles Risiko [Sterbefälle pro Person und Jahr]	Kollektives Risiko [Sterbefälle pro Jahr]	Bewertung	Beispiele	
			Kfz [km / a]	
> 10 <sup>-5</sup>	> 10 <sup>-3</sup> (oder standortspezifisch)	Roter Bereich: Risiko inakzeptabel (Maßnahmen sind einzuleiten und deren Wirkung nachzuweisen)		Bergsteigen
				< 300.000 Hausarbeit
				< 30.000 Arbeitsunfall
10 <sup>-6</sup> bis 10 <sup>-5</sup>	10 <sup>-4</sup> bis 10 <sup>-3</sup> (oder standortspezifisch)	Oranger Bereich: Risiko tolerierbar (Maßnahmen sind in Betracht zu ziehen)		< 3.000 Brand
10 <sup>-7</sup> bis 10 <sup>-6</sup>	10 <sup>-5</sup> bis 10 <sup>-4</sup> (oder standortspezifisch)	Gelber Bereich: Risiko tolerierbar (Maßnahmen in der Regel nicht erforderlich)		< 300 Blitzschlag
10 <sup>-8</sup> bis 10 <sup>-7</sup>	10 <sup>-6</sup> bis 10 <sup>-5</sup> (oder standortspezifisch)	Grüner Bereich: Risiko allgemein akzeptabel		< 30 Erdbeben
< 10 <sup>-8</sup>	< 10 <sup>-6</sup> (oder standortspezifisch)	Blauer Bereich: Risiko vernachlässigbar		< 3 Meteorit